

BGer 7B_808/2023 vom 6. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_808_2023

FR: TF 7B_808/2023 du 6 décembre 2023

IT: TF 7B_808/2023 del 6 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Beschluss schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab. Entgegen dem, was die neuen und deshalb unzulässigen (Art. 99 Abs. 2 BGG) Rechtsbegehren gemäss den Beschwerdeanträgen Ziffer 2 und 3 naheulegen scheinen, hat er nicht ein Ausstandsbegehren oder die Zuständigkeit respektive die Besetzung des Berufungsgerichts zum Gegenstand, sondern die Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Anpassung des Anklagesachverhalts. Demnach ist er - wovon im Übrigen auch der Beschwerdeführer ausgeht - gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann.

Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen und diese hierbei insgesamt beurteilen soll. Sie ist nach der Rechtsprechung restriktiv zu handhaben (BGE 140 V 321 E. 3.6).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer argumentiert, die beschuldigte Person gehe "in dem Zeitpunkt (logischen Momentum), in welchem ein Gericht Art. 329 Abs. 2 StPO (gleiches gilt für Art. 333 Abs. 1, 2 und 4 StPO) anwendet bzw. in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit gibt, die Anklage zu ergänzen oder zu berichtigen (bzw. im Fall von Art. 333 StPO : zu ändern oder zu erweitern) für den weiteren Gang des Verfahrens eo ipso seines konventionsrechtlich zugesicherten und verfassungsmässigen Rechts auf Beurteilung seiner Strafsache durch ein Gericht im funktional-institutionellen Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK verlustig". Die drohende Verletzung eines konventionsrechtlichen Verfahrensgrundrechts stelle einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar. Sie könne nämlich "auch durch den Endentscheid der aktuellen Besetzung der

Vorinstanz nicht beseitigt, sondern nur besiegelt werden".

E. 1.4

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt ein Beschluss des Gerichts gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO einen prozessleitenden Entscheid dar, der grundsätzlich keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirkt und deshalb nicht nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG angefochten werden kann (siehe im Einzelnen BGE 143 IV 175 E. 2; Urteile 1B_363/2021 vom 5. April 2022 E. 2.2; 1B_362/2021 vom 6. September 2021 E. 3.1; je mit weiteren Hinweisen). Aus welchem Grund davon hier eine Ausnahme bestehen soll, ist nicht erkennbar. Dass zufolge des angefochtenen Beschlusses eine Verletzung des Beschleunigungsgebots droht, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich, zumal die Staatsanwaltschaft gemäss den kantonalen Akten im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beim Bundesgericht bereits einen "Angepasste[n] Anklagesachverhalt an das neue Beweisergebnis" eingereicht hat und die Parteien in der Folge aufgefordert worden sind, sich zur Frage zu äussern, wie das Verfahren fortgesetzt werden soll. Dagegen bewirkt die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung von (anderen) Verfahrensgarantien nach der EMRK für sich alleine keinen drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur, kann diese doch im Rahmen der Beschwerde gegen den Endentscheid in der Sache vorgebracht und vom Bundesgericht beurteilt werden. Unter diesen Umständen verlangt aber auch der in der Beschwerde erwähnte Art. 13 EMRK nicht, dass das Bundesgericht sofort angerufen werden kann. Der Beschwerdeführer beruft sich schliesslich auf die Rechtsprechung zum Fall, in dem die Missachtung des Vorschlagsrechts der beschuldigten Person bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK (und Art. 133 Abs. 2 StPO) beanstandet wird (siehe BGE 139 IV 113 E. 1.2), geht jedoch zu Unrecht davon aus, die darin nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bejahte Beschwerdemöglichkeit gelte auch für die Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO .

E. 1.5

Nach dem Gesagten fehlt es an den Voraussetzungen für einen selbständigen Weiterzug des Beschlusses vom 13. September 2023 an das Bundesgericht. Der Beschwerdeführer wird diesen vielmehr durch Beschwerde gegen den Endentscheid des Sachgerichts anfechten können, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (siehe Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde aussichtslos war, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.